- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der
- · Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- · Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- · Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- · Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in ihrer Sitzung am 18.12.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- · Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- · Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- · Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- · Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- · Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- · Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- · Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Salzlandkreis vom 20.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort "Abwassergebühr" durch das Wort "Mengengebühr" und die Zahl "88,15" durch die Zahl "37,18" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort "Abwassergebühr" durch das Wort "Mengengebühr" und die Zahl "10,89" durch die Zahl "9,63" ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: "Zusätzlich zur jeweiligen Mengengebühr wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich

30,00 €/je Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) erhoben."

- 2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer)."
 - (b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Gebührenschuldner ist daneben auch der Grundstückseigentümer."

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- · Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- · Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- · Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- \cdot Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2013 in Kraft.

Staßfurt, den 19.12.2012

Dr. Rosenthal Verbandsgeschäftsführer Siegel